

Hand in Hand bei der Wildtierrettung



**Informationen für
Jäger und Landwirte**

Landesjagdverband Hessen e.V.

Checkliste zur Wildtierrettung

Frühzeitig vor der Mähseason:

- Landwirte kontaktiert und aktuelle Telefonnummern ausgetauscht.
- Helfer sind angefragt und Aufgaben besprochen.
- Bei Bedarf: Externes Drohnenteam ist angefragt.
- Die betroffenen Flächen unterliegen keinem Flugverbot oder einer anderweitigen Flugbeschränkung.
- Bei Bedarf: Naturschutzbehörden kontaktiert, weil die Flächen in einem Schutzgebiet liegen oder geschützte Bodenbrüter vorkommen.
- Die Drohne und das Zubehör (Akkus etc.) ist funktionsfähig und die Piloten sind mit der Handhabung gut vertraut.
- Die Materialien zum Vergrämen sind funktionsfähig und in ausreichender Anzahl vorhanden.
- Behälter zur Aufbewahrung von Kitzen (Kartons, Wäschekörbe) oder Gelegen (z.B. Eimer) sind in ausreichender Anzahl vorhanden.



Am Abend vor dem Mähen:

- Der Einsatz ist mit dem Landwirt abgesprochen, Telefonnummern sind ausgetauscht (auch Lohnunternehmer).
- Helfer sind über Treffpunkt, Uhrzeit und ihre Aufgaben informiert.
- Die Akkus sind aufgeladen, die Flugdaten sind einprogrammiert.
- Drohnensuche: Akkus sind aufgeladen, die Koordinaten der Flächen sind weitergegeben und die Flugrouten programmiert.
- Drohnensuche: Es gibt einen „Plan B“, falls die Drohne z.B. witterungsbedingt nicht fliegen kann.
- Behälter zur Aufbewahrung von Kitzen (Kartons, Wäschekörbe) oder Gelegen (z.B. Eimer) sind eingepackt.
- Die Flächen wurden zur Vergrämung großflächig begangen und es sind Pfähle mit Plastiksäcken oder spezielle Wildscheuchen aufgestellt worden.
- Gefährdete Bereiche wurden bei der Vergrämung besonders berücksichtigt.
- Getränke und evtl. auch ein Snack für die Helfer ist bereitgestellt.

Nach dem Mähen:

- Die Kitze wurden wieder in die Freiheit entlassen.
- Die Materialien zum Vergrämen sind wieder eingesammelt.
- Tipp: Die Fundorte der Kitze sind in einer Karte eingetragen.

Vorbereitung zur Wildtierrettung

Tauschen Sie mit allen Landwirten die aktuellen Telefonnummern aus und bitten Sie darum, dass Sie frühzeitig über den Mähtermin informiert werden. Besprechen Sie mit den Helfern, wer wann und für welche Aufgabe eingesetzt werden kann. Sollten Sie ein externes Drohenteam beauftragen, kontaktieren sie dieses ebenfalls frühzeitig und stimmen Sie die Bedingungen vor Ort ab.

Ist der Einsatz von Drohnen auf den betroffenen Flächen erlaubt?

Nicht überall dürfen Drohnen eingesetzt werden. Überprüfen Sie rechtzeitig, ob es Flugverbote (z.B. in der Nähe von Flughäfen, Naturschutzgebieten oder Natura2000-Gebieten) oder Einschränkungen durch bestimmte Bauwerke (z.B. Hochspannungsleitungen, Autobahnen, Bahnleiße) gibt. Hilfreich sind hier Apps wie Map2Fly oder Drone Forecast.



Liegen Ihre Flächen in Schutzgebieten, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die zuständigen Naturschutzbehörden und fragen Sie nach Möglichkeiten zur Beantragung einer Zustimmung oder Befreiung. In Hessen haben die Regierungspräsidien Allgemeinverfügungen erlassen, die die Wildtierrettung in Schutzgebieten erleichtern. Eine Zusammenfassung und Verlinkung dieser Dokumente finden Sie auf Seite 12. Können Drohnen nicht eingesetzt werden, sollten vor dem Mähen unbedingt Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt und die Flächen gründlich mit einer Personenkette abgesucht werden.

Tipps zum Drohneinsatz

Wenn an einem Morgen mehrere, weit auseinanderliegende Flächen abgesucht werden sollen, kann es hilfreich sein, die Koordinaten der Flächen frühzeitig an das Drohnenteam zu übermitteln. So kann das Team die Reihenfolge der Einsätze und die Flugrouten (Missionen) im Voraus planen. Dies erleichtert auch zukünftige Einsätze. Über den QR-Code haben wir ein Video verlinkt, das die Erstellung einer Mission mit dem DJI-Controller erklärt. Bei der

Missionsplanung sollte die Route so gewählt werden, dass Wildtiere (z. B. Ricken) nicht durch das Abfliegen oder die Suche auf Straßen oder Bahngleise gedrängt werden. Ziel ist es, dass die Tiere in einen sicheren Bereich flüchten können. Idealerweise wird die Fläche daher von der Gefahrenquelle ausgehend abgeflogen oder abgesucht.

*Video Erklärung
DJI-Controller:*



Koordination der Helfer

Achten Sie darauf, dass die Helfer, die für die Wildbergung eingesetzt werden, in guter körperlicher Verfassung sind. Gerade bei etwas älteren Kitzen kann es nötig sein, diese mit einem schnellen Sprint einzufangen, um zu verhindern, dass sie zurück in die Wiese laufen. Auch die generelle Absuche oder das großflächige Vergrämen kann je nach Temperatur und Flächengröße sehr anstrengend sein.

Allgemeiner Hinweis für ASP-Sperrzonen I und II:

Bitte achten Sie in ASP-Restriktionsgebieten auf mögliche Einschränkungen, wie z. B. Betretungsverbote, und nehmen frühzeitig Kontakt zu Ihrem Landkreis auf.

Kitz oder Gelege gefunden, was nun?

Kitzaufbewahrung

Vermeiden Sie, beim Fang, Transport oder der späteren Freilassung Ihre menschliche Witterung auf das Kitz zu übertragen. Nutzen Sie Grasbüschel und tragen Sie Handschuhe, die nicht direkt am Körper (z. B. in der Hosentasche) aufbewahrt wurden.

Für die Aufbewahrung von Kitzen eignen sich große Kartons oder Wäschekörbe mit Luftlöchern. Diese sollten gegebenenfalls mit einem Stein beschwert werden, um ein Entweichen zu verhindern. Im Fachhandel sind auch speziell für diesen Zweck hergestellte Boxen erhältlich. Bewahren Sie das Kitz an einem sicheren, schattigen Ort auf, möglichst nicht in der Nähe von Spazier- oder Gassiwegen. Achten Sie auf

den Sonnenstand, um Überhitzung zu vermeiden, und halten Sie die Zeit der Obhut so kurz wie möglich. Informieren Sie den Landwirt/Lohnunternehmer über die aufgefundenen Kitze und klären Sie, wer die Tiere nach dem Mähen wieder freilässt. Die Freisetzung sollte in unmittelbarer Nähe des Fundorts erfolgen – jedoch nur an Stellen mit ausreichend Deckung, nicht auf offenen oder frisch gemähten Flächen.

Wichtig: Um Unfälle zu vermeiden, platzieren Sie ein gut sichtbares Informationsschild. Der Deutsche Jagdverband (DJV) und die Deutsche Wildtierrettung bieten ein solches Schild kostenlos zum Download an:



Umgang mit Gelegen jagdbarer Vogelarten

Gefundene Gelege können entweder markiert und bei der Mahd großflächig umfahren oder zur Ausbrütung mitgenommen werden. Bei jagdbaren Arten wie Stockente, Fasan oder Rebhuhn ist es oft sinnvoll, die Eier mitzunehmen, da sie durch den „Inseleffekt“ einem noch höheren Prädationsrisiko ausgesetzt sind. Sie können diese künstlich oder unter einer geeigneten Glucke ausbrüten und die Jungtiere aufziehen. Für den Transport eignen sich beispielsweise Eimer, die mit Getreide oder Gras ausgepolstert werden, um Erschütterungen zu vermeiden. Die genaue Position der Eier ist für die Entwicklung unkritisch, da sie auch von der brütenden Henne regelmäßig gewendet werden. Sollten Sie keine Erfahrung in der Aufzucht und Auswilderung von Federwild haben, kontaktieren Sie rechtzeitig Fachleute, die Sie beraten oder unterstützen können.

Wichtig: Das Mitnehmen von Eiern jagdbarer Arten ist nur mit Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Beachten Sie die jeweiligen Landesjagdgesetze für die Auswilderung.

Gelege geschützter Vogelarten

Das Aneignen von Gelegen geschützter Vogelarten wie Brachvogel, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Uferschnepfe oder Kiebitz ist gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten. Wenn Sie geschützte Arten auf betroffenen Flächen vermuten, stimmen Sie das Vorgehen im Vorfeld mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ab. Für Landwirte gibt es in vielen Fällen Möglichkeiten zur Entschädigung, wenn diese, beispielsweise bei einem Brutvorkommen der Wiesenweihe, einen Teil Ihrer Flächen bis zum Auszug der Jungvögel ungemäht stehen lassen. Auch hierüber wird Ihnen Ihre zuständige Naturschutzbehörde Auskunft geben können.



Vergrämungsmaßnahmen am Abend vor der Mahd

Auch beim Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkamera ist eine Vergrämung der Flächen am Abend vor der Mahd empfehlenswert, denn die Kombination verschiedener Maßnahmen hat erfahrungsgemäß die größten Erfolgsaussichten. Gehen Sie hierfür, am besten sogar mit Ihrem Hund, die Flächen am Abend vor der Mahd großflächig ab und stellen Sie Scheuchen in die Wiese. Als einfache Scheuchen eignen sich z.B. Weidezaunpfähle oder einfache Latten, über die große Müllsäcke gezogen werden, die sich im Wind bewegen und zusätzlich Geräusche verursachen. Alternativ werden auf dem Markt verschiedene optische und/oder akustische Wildwarner angeboten.

Intensivieren Sie die Vergrämung (höhere Anzahl an Scheuchen, kleinräumiges Durchgehen mit Hund) in Bereichen, die vom

Wärmebild nicht so gut eingesehen werden können (z.B. überhängende Baumreihen) oder in denen erfahrungsgemäß besonders oft Kitze abgelegt werden (z.B. Randbereich Wiese/Wald). Ist eine Suche mit Drohnen nicht möglich, sollten am Abend vor der Mahd auf jeden Fall Vergrämungsmaßnahmen durchgeführt werden und mit der Absuche direkt vor dem Mähen ergänzt werden. Die Scheuchen sollten erst kurz vorm Mähen entfernt werden.

Tipp: Oft werden Jungtiere immer wieder an den gleichen Orten abgelegt. Wenn Sie sich die Fundorte der Wildtiere Jahr für Jahr in einer Karte notieren, können Sie besonders gefährdete Bereiche nach wenigen Jahren gut identifizieren.

Vergrämung durch Aufstellen von Pfosten mit Rascheltüte und großflächigem Durchgehen mit Hund. Kommerziell erhältliche Wildscheuche mit optischen und akustischen Effekten.



Foto: Dr. Nadine Stöveken



Foto: Dr. Nadine Stöveken



Der Einsatz von Drohnen zur Wildtierrettung unterliegt in Schutzgebieten sowohl flugrechtlichen als auch in vielen Fällen naturschutzrechtlichen Einschränkungen.

Die Befliegung von FFH-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebieten unterliegt sowohl flugrechtlichen als auch in vielen Fällen naturschutzrechtlichen Einschränkungen. Flugrechtlich ist das Befliegen dieser Gebiete gemäß § 21h Absatz 3 Nr. 6 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) nur er-

laubt, wenn der Betrieb in einer Höhe von mehr als 100 m stattfindet, die Befliegung für den Zweck des Betriebs unerlässlich ist, nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung dient und der Fernpilot den Schutzzweck des Gebiets kennt sowie diese in angemessener Weise berücksichtigt.



Foto: Dr. Nadine Sülveken

Für die Jungwildrettung, die typischerweise in Höhen von deutlich unter 100 m erfolgt, bedeutet dies, dass vor der Befliegung die ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur Unterschreitung der Mindesthöhe eingeholt werden muss. Außerdem ist in einigen Naturschutzgebieten der Betrieb von Drohnen durch die jeweilige Schutzgebietsverordnung untersagt. Für die Jungwildrettung ist in diesen Gebieten daher neben der flugrechtlichen Zustimmung gemäß § 21h Absatz 3 Nr. 6 der LuftVO zusätzlich eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung erforderlich, die ebenfalls von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden muss. Zur Unterstützung der Wildtierrettung haben die drei hessischen Regierungspräsidien im Jahr 2024 jeweils eine Allgemeinverfügung erlassen, die die Nutzung von Drohnen mit Wärmebildkamera zum Zweck der Wildtierrettung in Naturschutzgebieten, Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten erlaubt und der Befliegung unterhalb von 100 m Höhe für diesen Zweck zustimmt. Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung ist an die Einhaltung von Nebenbestimmungen geknüpft, die eine störungsarme Verwendung der Drohnen für die im Schutzgebiet vorkommenden Wildtiere gewährleisten sollen. Unter anderem sind Mindestabstände zu Waldrändern, empfohlene Flughöhen, die maximale Anzahl an Personen und Drohnen sowie

weitere Vorgaben zu beachten. Zudem muss das zuständige Forstamt oder das Amt für den ländlichen Raum vorab über die geplanten Flüge informiert werden.

Zusammen mit der Allgemeinverfügung haben die Regierungspräsidien Darmstadt und Kassel eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen für ihren Bezirk veröffentlicht. Das RP Gießen hat dies nicht getan, da die Jagdausübung – zu der auch die Wildtierrettung gehört – grundsätzlich in den Natur-



Foto: Dr. Nadine Stövelken

schutzgebieten des Regierungsbezirks erlaubt ist und daher keine Befreiung erforderlich ist. Einsätze in Naturschutzgebieten dürfen in diesem Regierungsbezirk jedoch nur von Personen ausgeführt werden, die entweder Jagdscheininhaber oder landnutzungsberechtigt sind.

Vorbehaltlich eines Widerrufs gelten die Regelungen der Allgemeinverfügungen bis zum 30. Juni 2029. Die Zulässigkeit

des Einsatzes ist auf den Zeitraum vom 1. April (RP Darmstadt) bzw. 15. April (RP Kassel, RP Gießen) bis zum 30. Juni eines jeden Jahres beschränkt. Die Staatsanzeiger mit den veröffentlichten Allgemeinverfügungen sind über die unten abgebildeten QR-Codes verlinkt. Bitte lesen Sie die Nebenbestimmungen sorgfältig durch und informieren Sie sich regelmäßig, ob die Regelungen weiterhin gültig sind.

	RP Darmstadt	RP Kassel	RP Gießen
Zeitliche Beschränkung	1. April – 30. Juni	15. April – 30. Juni	15. April – 30. Juni
Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung?	Ja	Ja	Nein, in Naturschutzgebieten müssen die an der Wildtierrettung beteiligten Personen Jagdscheininhaber oder Landnutzungsrechte sein.
Link zur Veröffentlichung der Allgemeinverfügung im Staatsanzeiger für das Land Hessen:	Jahrgang 2024, Nr. 13 	Jahrgang 2024, Nr. 14 	Jahrgang 2024, Nr. 20 

Unterschiedliche Regelungen der Allgemeinverfügungen und Links zu den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger für das Land Hessen.





Regelungen zum Einsatz nicht-zertifizierter Bestandsdrohnen in der Wildtierrettung - Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr sichert die weitere Verwendung.

Ältere Drohnen, die keine C-Klassifizierung aufweisen, dürfen seit dem 1. Januar 2024 nur noch in der Unterkategorie A3 betrieben werden. In dieser Kategorie wird unter anderem ein Mindestabstand von 150 Metern zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten vorgeschrieben. In der Praxis der Wildtierrettung lassen sich diese Abstände jedoch kaum einhalten, sodass diese Drohnen für diesen Zweck nicht mehr einsetzbar wären.

Da ein Großteil der Drohnen, die z.B. im Rahmen der ehrenamtlichen Wildtierrettung eingesetzt werden, unter diese Beschränkungen fällt, hat das Luftfahrt-Bundesamt (LBA) auf Weisung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) im März 2024 eine Allgemeinverfügung erlassen. Diese reduziert den zulässigen Mindestabstand zu Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten für Drohnen, die zu landwirtschaftlichen oder Tierschutzzwecken genutzt werden.

Im Rahmen der Wildtierrettung dürfen diese Drohnen mit einer höchstzulässigen Startmasse von 250 g bis 25 kg nun in der offenen Kategorie, Unterkategorie A3 so nah an Wohn-, Gewerbe-, Industrie- oder Erholungsgebieten heranfliegen, dass ein seitlicher Mindestabstand von 10 Metern gewahrt bleibt. Es gilt zudem, dass der seitliche Abstand stets größer sein muss als die Flughöhe des Fluggerätes.

Diese Erleichterung durch die Allgemeinverfügung des LBA galt ursprünglich bis zum 19. November 2024. Um die Ausnahmen dauerhaft geltend zu machen, hat das BMDV eine neue Allgemeinverfügung erlassen, die landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen als geografische Gebiete zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung ausweist. In diesen Gebieten gilt nun die bereits beschriebene Ausnahme von der Abstandsregelung von 150 m für nicht zertifizierte Drohnen.

Quellen



Allgemeinverfügung des LBA „Abweichung von den Mindestabständen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, die zu landwirtschaftlichen Zwecken und Tierschutzzwecken (bspw. Rehkitzrettung) genutzt werden. Gültigkeit vom 20.03. – 19.11.2024.



Allgemeinverfügung des BMDV „Einrichtung von geografischen Gebieten zum Zwecke des Tierschutzes und der Wildtierrettung“. Gültig ab dem 20. November 2024.

Wildtierrettung – Wer trägt die Verantwortung?

Landwirte und Lohnunternehmer sind die primär verantwortlichen Personen

Zunächst gilt das Verursacherprinzip: Derjenige, der durch das Führen des Mähfahrzeugs oder die Beauftragung der Mahd den Schaden oder das Leid verursacht, ist dafür verantwortlich, geeignete Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um das Risiko eines Schadens oder Leids möglichst zu minimieren.

Unterlässt der Landwirt oder Lohnunternehmer geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden, obwohl anzunehmen ist, dass sich Jungtiere in der zu mähenden Fläche befinden, kann dies – im Falle einer Verletzung oder Tötung eines Rehkitzes durch eine Kollision mit der Mähmaschine – einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz darstellen. Das Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich, einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Die Durchführung der Mahd ohne entsprechende Vorsorgemaßnahmen an einem Ort und zu einem Zeitpunkt, an dem mit Rehkitzen zu rechnen ist, könnte als vorsätzliche Tat gewertet und entsprechend mit einer Geld- oder sogar Haftstrafe geahndet werden.

Jagdausübungsberechtigte haben im Rahmen Ihrer Hegeverpflichtung eine Mitwirkungspflicht

Landwirte und Lohnunternehmen sind damit die primär verantwortlichen Personen. Allerdings haben auch Jagdausübungsberechtigte im Rahmen ihrer Hegeverpflichtung gemäß § 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) eine Mitwirkungspflicht. Weigert sich ein Jagdausübungsberechtigter wiederholt, bei der Wildrettung mitzuwirken und diese zu unterstützen, könnte dies als Missachtung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit interpretiert werden. Dies könnte im schlimmsten Fall zum Entzug des Jagdscheins gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG führen.

Kitzrettung nur unter Einbindung des Jagdausübungsberechtigten

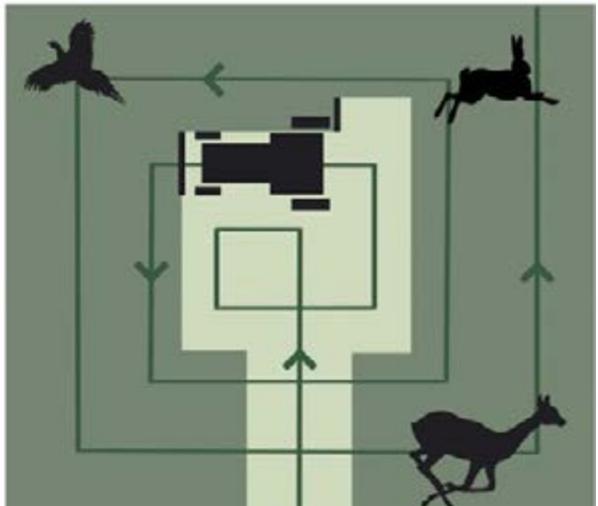
Es ist sehr zu begrüßen, dass auch Personen ohne Jagdschein oder Bezug zur Jagd sich bei der Wildrettung engagieren und Landwirte und Jäger bei der Suche nach verstecktem Jungwild unterstützen. Personen ohne jagdliche Ausbildung können einen wichtigen Beitrag leisten, z. B. durch den Einsatz von Drohnen oder die direkte Suche im Gelände. Da es sich bei der Suche nach jagdbaren Arten um eine Form der Jagdausübung handelt, darf diese nur mit Zustimmung oder in Anwesenheit des Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Falls der Jagdausübungsberechtigte nicht vor Ort ist, ist es zwingend erforderlich, dass vorab seine Zustimmung eingeholt wird.



Für Landwirte

- Bitte informieren Sie den Jagdpächter Ihrer Wiesenflächen möglichst frühzeitig vor dem Mahdtermin und tauschen Sie die Telefonnummern. Geben Sie diese auch an Lohnunternehmer weiter.
- Bitte denken Sie daran, dass der Jagdpächter entsprechende Vorlaufzeiten benötigt, um die Helfer zu organisieren. Auch wenn das Wetter noch nicht genau abzusehen ist, können sich die Helfer schon vorbereiten.
- Mähen Sie die Flächen am Vorabend schon an, damit das Wild aufmerksam wird und rechtzeitig die Wiesenfläche verlässt.
- Mähen Sie Flächen möglichst von innen nach außen. So haben die Tiere eine Fluchtmöglichkeit und können die Wiese noch in der hohen Deckung verlassen.
- Mit einem akustischen Warngerät direkt am Mähwerk (Schallkanone) werden die Muttertiere frühzeitig auf die nahende Gefahr aufmerksam und verlassen die Wiesenfläche. Es ersetzt aber keine Maßnahmen zum Schutz der Jungtiere und kann nur als Ergänzung verstanden werden.
- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen doch passieren, dass ein Jungtier beim Mähen verletzt oder getötet wird, informieren Sie umgehend den Jagdpächter, damit er sich um das Tier kümmern kann.
- Informieren Sie sich beim Hessischen Bauernverband oder beim Landesjagdverband Hessen über technische Neuerungen, die das Auffinden von Tieren ermöglichen.

Von innen nach außen mähen



Abbildungen:
Deutscher Jagdverband



Landesjagdverband Hessen e. V.

Am Römerkastell 9 • 61231 Bad Nauheim • Telefon 06032 9361-0
info@ljv-hessen.de • ljv-hessen.de

